

Dieses so modifizierte Edikt entspricht den jetzigen Kapiteln VIII-X. Die vorgenommenen Korrekturen mögen den Kurfürsten vielleicht als unzureichend erschienen sein, weswegen man in Nürnberg das neue Edikt Nr. 5 zusammenstellte (heute Kapitel XI). In seiner Originalfassung ging es darin nur um die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, später aber kam ein Absatz hinzu, in dem die gleichen Privilegien auch den weltlichen Kurfürsten zugebilligt wurden (wobei die Erweiterungsformel mit der in Kapitel X fast identisch war⁵³). Ob man die Vorlage des Kapitels XII als ein Edikt Nr. 6 über die regelmäßigen Kurfürstentreffen auffassen darf, ist insofern fraglich, als dieser Text für sich selbst keinen eigenen Begriff verwendet. Späterer Zusatz dürfte höchstwahrscheinlich aber wieder das abschließende Verbot von Gastmählern während der Reichsversammlungen sein, obwohl dieses grafisch nicht als selbstständiger Absatz vom Haupttextblock abgetrennt gewesen ist. Die heutigen Kapitel XIII-XVII, die sich selbst unterschiedlich als *edictum* (Kapitel XIII), *constitutio* (XIV, XV, XVII), *lex* (XV, XVI), *sanctio* (XIV) bezeichnen, beinhalten dann eine thematisch bunte Mischung verschiedenartiger Bestimmungen (Edikte Nr. 7-11). Sie scheinen alle erst in Nürnberg zusammengestellt worden zu sein und lassen keinerlei redaktionelle Spuren vorausgegangener Auseinandersetzungen über ihren Inhalt erkennen (bis auf einen späteren Zusatz am Ende des Kapitels XVII).

Unserer Rekonstruktion zufolge sind wir damit nun an jenem wichtigsten Punkt angelangt, an dem die heutigen Kapitel I, II, XVIII und XIX dem Heft beigelegt wurden, und zwar sehr wahrscheinlich allesamt zugleich. Zu den beiden letzteren ist hier nichts weiter zu sagen; die beiden ersteren hat man hingegen etwas näher in Augenschein zu nehmen. Das Kapitel I wirkt seltsam überdimensioniert insbesondere durch die langen Ausführungen über den *conductus*, also das Geleit, welches den Kurfürsten auf ihrem Weg zur Wahlversammlung in Frankfurt von anderen Fürsten, Herren und Städten gestellt werden müsse⁵⁴. Keine andere Frage ist in der gesamten Goldenen Bulle derart

53) *Presentem nichilominus constitutionem et gratiam virtute presentis legis nostre imperialis ad universos principes electores tam ecclesiasticos quam seculares, successores et legitimos heredes ipsorum plene extendi volumus sub omnibus modis et conditionibus, ut prefertur*. Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 10, S. 592,12-15; *Eandem constitutionem virtute presentis legis nostre imperialis ad illustres [...] principes electores seculares sive laicos, heredes, successores et subditos eorum plene extendi volumus sub omnibus modis et conditionibus, ut prefertur*. Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 11, S. 594,20-23.

54) Ausführlich dazu Winfried DOTZAUER, Das Königswahlgeleit für die Kur-